

Kreistagsdrucksache Nr. 049/14

AZ. A13 / 721.65.03

Tagesordnungspunkt

Altpapiersammlung und -verwertung ab 2015

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 09.07.2014

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.07.2014

Beschlussvorschlag:

1. Der auf Ende des Jahres gekündigte Dienstleistungsvertrag mit der Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG über Sammlung, Transport und Verwertung von Altpapier wird über das Jahr 2014 hinaus - bis Ende 2015 - fortgeführt.
2. Den Mehrkosten in Höhe von ca. 65.000 € aufgrund niedrigerer Verwertungserlöse gegenüber dem Vertragsabschluss 2005 wird zugestimmt.

Zusammenfassung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 beschlossen, parallel zur Bündelsammlung im Jahr 2015, eine für die Bürger freiwillige kommunale Altpapiertonne einzuführen (KT-Drucksache 146/12 und 146/12/1). Die EU-weite Ausschreibung, mit dem Hintergrund samstags zur Bündelsammlung die freiwillige kommunale Altpapiertonne in Zusammenarbeit mit den Vereinen einzuführen, wurde Ende Januar aufgehoben, da das Ergebnis zu einer unzulässigen Erhöhung der Abfallgebühren geführt hätte (KT-Drucksache 038/14).

Die im Landkreis Tübingen durchgeführte gewerbliche Sammlung von Altpapier bei Privathaushalten wurde mit Anordnung vom 25.07.2013 von der unteren Abfallrechtsbehörde untersagt. Dagegen hatte der gewerbliche Sammler Widerspruch eingelegt. Das Regierungspräsidium Tübingen (RP) hat mit Entscheidung vom 19.05.2014 im Rahmen der Widerspruchsverfügung die Untersagung der unteren Abfallrechtsbehörde bestätigt. Der gewerbliche Sammler hat gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgericht (VG) in Sigmaringen Klage eingereicht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Untersagung der gewerblichen Sammlung auch vor dem VG Bestand haben wird. Erfahrungsgemäß benötigt das VG bis zu einer Entscheidung etwa 6 bis 9 Monate.

Bei einer erneuten Ausschreibung zur Einführung der freiwilligen kommunalen Altpapiertonne wäre zum aktuellen Zeitpunkt die Kalkulation, aufgrund der Ungewissheit, ob auch in Zukunft eine gewerbliche Sammlung durchgeführt werden kann, sehr risikoreich.

Daher ist es sinnvoll, den auf Ende des Jahres gekündigten Dienstleistungsvertrag über Bündelsammlung, Transport und Verwertung von Altpapier über das Jahr 2014 hinaus, in Zusammenarbeit mit den Vereinen, bis Ende 2015, fortzuführen.

Sachverhalt:

EU-weite Ausschreibung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 beschlossen, parallel zur Bündelsammlung, im Jahr 2015 eine für die Bürger freiwillige kommunale Altpapiertonne einzuführen. Den Vereinen sollte garantiert werden, dass bis Ende 2016 die derzeitige marktunabhängige Vergütung pro Tonne Altpapier auf dem aktuellen Stand beibehalten wird (KT-Drucksache

146/12 und 146/12/1). Um den Beschluss umzusetzen, wurde der aktuelle Dienstleistungsvertrag im Juni 2013 auf den 31.12.2014 fristgerecht gekündigt und die Leistung EU-weit ausgeschrieben.

Die EU-weite Ausschreibung, mit dem Hintergrund samstags zur Bündelsammlung die freiwillige kommunale Altpapiertonne im Landkreis Tübingen in Zusammenarbeit mit den Vereinen einzuführen, wurde Ende Januar aufgehoben, da sie zu einer gebührenrechtlich unzulässigen Erhöhung der Abfallgebühren geführt hätte. Auch das anschließende Verhandlungsverfahren brachte kein anderes Ergebnis.

Untersagung der gewerblichen Sammlung

Obwohl der Landkreis Tübingen seit Jahrzehnten ein gut funktionierendes System für die Altpapiererfassung und -verwertung betreibt, sammelt auch ein privates Entsorgungsunternehmen Altpapier im Landkreis Tübingen. Aufgrund der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Jahr 2012 hatte sich die rechtliche Lage geändert.

Daraufhin hatte das private Entsorgungsunternehmen bei der unteren Abfallrechtsbehörde angezeigt, dass es im Landkreis Tübingen flächendeckend Altpapier über die Altpapiertonne sammelt. Die untere Abfallrechtsbehörde hatte den Abfallwirtschaftsbetrieb als betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 18 Absatz 4 KrWG aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Das KrWG sieht vor, dass gewerbliche Sammlungen künftig nur noch dann zulässig sind, wenn sie die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gefährden und deren System wesentlich leistungsfähiger als das kommunale Erfassungssystem ist. Aus diesem Grund hatte der Kreistag am 21.12.2012 beschlossen (KT-Drucksache 146/12 und 146/12/1), parallel zur Bündelsammlung, 2015 eine freiwillige kommunale Altpapiertonne unter Einbindung der Vereine einzuführen.

Die untere Abfallrechtsbehörde hat daraufhin, nach Anhörung des Abfallwirtschaftsbetriebs, die gewerbliche Altpapiersammlung ab dem 01.01.2015 untersagt. Die Firma hatte Widerspruch gegen die Untersagungsanordnung eingelegt.

Das RP hat nun im Rahmen der Widerspruchsverfügung die Untersagung der unteren Abfallrechtsbehörde bestätigt. Der gewerbliche Sammler hat am 02.06.2014 gegen diese Entscheidung, beim VG in Sigmaringen, Klage eingereicht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Untersagung der gewerblichen Sammlung auch vor dem VG Bestand haben wird. Erfahrungsgemäß benötigt das VG bis zu einer Entscheidung etwa 6 bis 9 Monate.

Weiteres Vorgehen / Einbindung der Vereine

Am 08.04.2014 wurden die Vereine zu einer weiteren Infoveranstaltung eingeladen, um die aktuelle Situation darzulegen und mögliche Varianten zu diskutieren (KT-Drucksache 038/14).

Die Vereine waren überzeugt davon, dass sie sich auch - wie bereits 2008 bewiesen - der Konkurrenz der gewerblichen Sammler erfolgreich stellen können.

Da aktuell noch ungewiss ist, ob gewerbliche Altpapiersammlungen bei Privathaushalten in Zukunft zulässig sind, wäre die Kalkulation aufgrund der unsicheren Mengenprognose (Behälteranzahl sowie Altpapiermengen) für eine Neuausschreibung sehr risikoreich.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den auf Ende des Jahres gekündigten Dienstleistungsvertrag über Bündelsammlung, Transport und Verwertung von Altpapier über das Jahr 2014 hinaus, in Zusammenarbeit mit den Vereinen, bis Ende 2015 fortzuführen.

Vergaberechtlich ist in diesem Fall eine freihändige Vergabe nach VOL/A § 3 Abs. 5

a) nach Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung sowie

g) aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die besonders dringlich sind,

möglich.

Die Vereine wurden vorab darüber informiert, dass der gewerbliche Sammler Klage beim VG

Sigmaringen eingereicht hat und die Verwaltung dem Kreistag eine Fortführung des aktuellen Vertrages bis Ende 2015 vorschlägt.

Wenn die Untersagung auch nach Entscheidung des VG Bestand hat, muss der Landkreis Tübingen die freiwillige kommunale Altpapiertonne einführen, um den Kreiseinwohnern ein gleichwertiges Sammelsystem, im Vergleich zu gewerblichen Sammlungen, anbieten zu können.

Die Ausschreibung dieser Leistung sollte dann so gestaltet werden, dass die Variante, die in der Diskussion mit den Vereinen den größten Konsens erhalten hat (KT-Drucksache 038/14), umgesetzt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

2015

Der aktuelle Vertrag mit der Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG wurde im April 2005 abgeschlossen. Der AWB hat in den letzten Jahren einen Festpreis von knapp 89 €/to Altpapier, unabhängig von der tatsächlichen Zusammensetzung des Altpapieres, erhalten. Festgelegt wurde dieser damals aus folgenden Anteilen: 15% Mischpapier, 20 % Kaufhausaltpapier und 65 % Deinking (v.a. Zeitungen, Illustrierte und Büro papier).

Die bisher vereinbarten Preise, hinsichtlich der Qualitäten Mischpapier und Kaufhausaltpapier als Festpreis, können auch für das Jahr 2015 erreicht werden. Bei Deinkingpapieren gibt es jedoch einen Abschlag von 6,50 €/to, da die Verwertungserlöse seit 2005 gesunken sind. Alle anderen Preise im Vertrag (Kosten für Sammlung, Transport und Verwertung) bleiben unverändert.

Wenn der bestehende Vertrag für ein weiteres Jahr fortgeführt wird, erhöhen sich die Kosten um ca. 65.000 €. Ein kürzerer Zeitraum für die Verlängerung war nicht möglich, da der Verwerter der Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG, bei Verlängerung des Vertrages, auf ein Jahr bestanden hat. Der Auftrag muss zeitnah vergeben werden, da die Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG über den 31.07.2014 hinaus, keine weitere Bindung an das neue Angebot seitens der Papierindustrie erreichen konnte.

Wenn das VG die Klage des gewerblichen Sammlers abweist und die freiwillige kommunale Altpapiertonne eingeführt wird, muss der im Wirtschaftsplan 2014 für die Lieferung und Erstverteilung von Altpapier tonnen vorgesehene Ausgabenplanansatz von 1.050.000 Euro, ebenso wie die zur Finanzierung geplante Kreditaufnahme, erst 2015 in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2015 wird die Höhe dieser Planansätze geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2016

- VG bestätigt die Klage des gewerblichen Sammlers - **freiwillige kommunale Altpapier tonne wird nicht eingeführt**
Da es vergaberechtlich nicht möglich ist, den Vertrag mit der Firma Renz Entsorgung GmbH & Co. KG ohne Ausschreibung langfristig weiter zu führen, wird das Ergebnis einer erneuten **Ausschreibung der Bündelsammlung in der bisherigen Form** 2015 vor allem vom Altpapier erlös abhängig sein, den man dann zu diesem Zeitpunkt angeboten bekommt.
Risiken, die sich beim Rückzug des gewerblichen Sammlers ergeben könnten, wurden bereits in KT-Drucksache 038/14 beschrieben.
- VG weist die Klage des gewerblichen Sammlers zurück - **die freiwillige kommunale Altpapier tonne wird eingeführt**
Bei Einführung der kommunalen freiwilligen Altpapier tonne entstehen dem beauftragten Entsorger fixe Kosten, weil er das gesamte Entsorgungsgebiet abfahren muss. Diese Kosten muss der Landkreis tragen, unabhängig davon, wie viele Behälter bereitgestellt werden.

Wenn sich nun viele Kunden gegen die kommunale Altpapiertonne entscheiden, birgt dies ein finanzielles Risiko. Zum einen, weil geringe Mengen gesammelt werden und zum anderen, weil eventuell zu viele Behälter angeschafft wurden. Erfahrungen aus anderen Landkreisen zeigen jedoch, dass die kommunale Altpapiertonne gerne von den Kunden genutzt wird, da es ein komfortables und bequemes System ist. Selbst wenn der Anschlussgrad in anderen Kreisen zu Anfang gering war, hat sich dieser nach einer gewissen Zeit erhöht. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass entsprechend dem Anschlussgrad, den Vereinen geringere Mengen Altpapier zur Sammlung bereitstehen würden.

Vereinen, die auch weiterhin eine Bündelsammlung durchführen wollen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Altpapier an der Umladestation beim ZAV zu einem marktunabhängigen Festpreis von 49 €/to abzugeben. Dieser Festpreis soll bis Ende 2016 garantiert werden. Zudem soll den Vereinen angeboten werden, ihre Sammeltermine in den Abfallkalender des Landkreises aufzunehmen.